



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 055-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.131

Eingereicht am: 12.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ruch (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Patzen (Bern, GRÜNE)
Bühlmann (Bern, GRÜNE)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 924/2025 vom 03. September 2025
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Bücher bei lokalen Buchhandlungen beschaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Verwaltung anzuweisen, Bücher künftig bei kleinen, lokalen Buchhandlungen zu beschaffen.

Begründung:

Im Januar wurde bekannt, dass die beliebte und berühmte Münsterergass-Buchhandlung in Bern für immer ihre Tore schliesst. Auch andere Buchhandlungen mussten bereits schliessen, nicht nur in der Stadt Bern, sondern auch in anderen Zentren. Wo es früher noch den Dorfbuchladen gab, herrscht heute Leere. Privatpersonen, aber vor allem auch öffentliche Verwaltungen, Schulen, Universitäten oder Bibliotheken bestellen die Bücher immer mehr bei grossen Buchhandlungen oder US-amerikanischen Online-Händlern.

Kleine Buchhandlungen decken aber für Privatpersonen, aber auch für Schulen und Verwaltungen ein wichtiges Bedürfnis ab. Sie bieten persönliche Beratung und unterstützen auch Geschäftskunden darin, die richtige Wahl zu treffen oder sich in den oft unübersichtlichen Verlagswelten zurechtzufinden. Ausserdem erfüllen kleine Buchläden auch eine wichtige soziale Funktion als Begegnungsort, gerade auch für ältere Personen. Der Kanton Bern hat daher ein Interesse daran, alles zu tun, um diese KMU zu stärken und ihr Verschwinden zu stoppen.

Die Kantonsverwaltung beschafft regelmässig Bücher und hat hier einen Handlungsspielraum. Überall, wo es beschaffungsrechtlich möglich ist, sollen künftig lokale Buchhandlungen gegenüber grossen (online)-Händlern bevorzugt werden. Der Regierungsrat soll die nötigen Weisungen erteilen.

Antwort des Regierungsrates

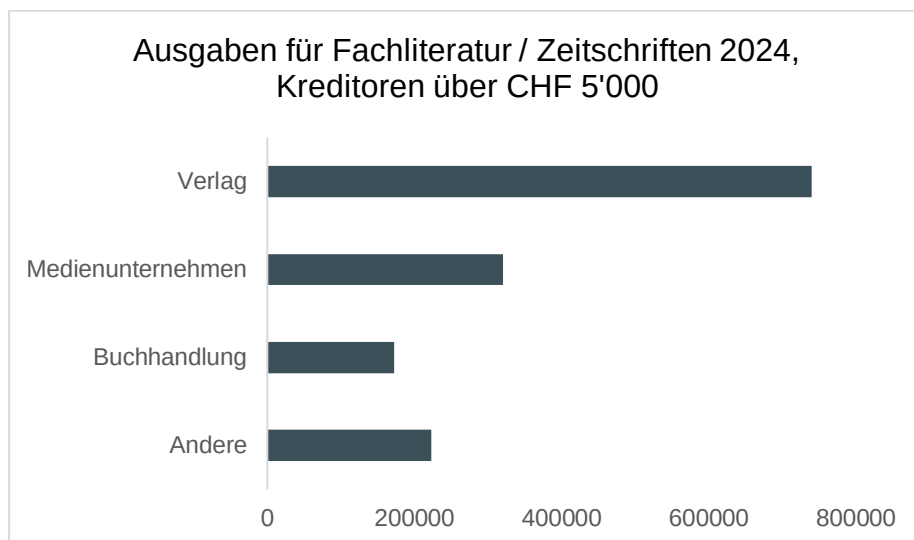
Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion), da ihre Umsetzung in der Verwaltungsorganisationskompetenz des Regierungsrates liegt (Art. 87 KV). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat lehnt die Motion aus drei Gründen ab:

Erstens würde die mit der Motion bezweckte Weisung das Gebot der staatlichen Wettbewerbsneutralität (Art. 94 der Bundesverfassung, BV) verletzen. Artikel 94 BV verbietet staatliche Massnahmen, die den Wettbewerb unter den direkten Konkurrenten verzerren (BGE 142 I 162 E. 3.7.2). Die mit der Motion verlangte staatliche Massnahme soll das Ziel verfolgen, die Marktstellung kleiner Buchhandlungen zu verbessern und damit die Marktstellung der anderen Buchhandlungen zu verschlechtern. Dies wäre nach dem Gesagten verfassungswidrig. Darüber hinaus basiert auch das öffentliche Beschaffungsrecht auf dem Prinzip der Gleichbehandlung der Anbieter (Art. 2 Bst. c der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB). Dies gilt auch für Beschaffungen, die wegen ihrem geringen Wert freihändig (also ohne Ausschreibung) erfolgen können, wie z.B. die Beschaffung einzelner Bücher. Es wäre mit dem Gleichbehandlungsprinzip und damit mit der IVöB unvereinbar, eine bestimmte Kategorie von Anbietern aus politischen (und damit nicht leistungsbezogenen, also vergabefremden) Gründen systematisch besser oder schlechter zu behandeln als andere Anbieter.

Zweitens wäre es schwierig, die Motion umzusetzen, weil sie nicht erläutert, was sie unter «kleinen» oder «lokalen» Buchhandlungen versteht. Es wäre daher schwierig, dies in einer Weisung genügend konkret zu umschreiben.

Drittens erkennt der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Eine Auswertung der Zeitschriften- und Literaturbeschaffungen der Kantonsverwaltung des Jahres 2024 ergibt, dass sich die Ausgaben von rund CHF 1.9 Millionen auf nicht weniger als 1'170 Kreditoren (Lieferanten) verteilen, mit einem Durchschnittsbetrag von CHF 1'655 pro Kreditor. Ein grosser Teil dieser Beschaffungen betrifft Lehrmittel. Die vier Kreditoren mit den höchsten Umsätzen (CHF 100'000 – 200'000) sind Schweizer Medienunternehmen und Verlage, darunter die Stämpfli Verlag AG mit Sitz in Bern. In den «Top 30» erscheinen aber auch mehrere lokale Berner Buchhandlungen mit bedeutenden Umsätzen. Bei Amazon bestellte der Kanton – soweit aus den Daten ersichtlich – nichts. Insgesamt verteilen sich die kantonalen Zeitschriften- und Literaturbeschaffungen damit bereits sehr breit über die Akteure der Berner und Schweizer Buchhandels-, Verlags- und Medienbranche, wie die nachstehende Grafik zeigt, die die Ausgaben bei Kreditoren mit Ausgaben über CHF 5'000 nach Kategorie aufschlüsselt.



Schlussendlich ist damit zu rechnen, dass mit der Digitalisierung auch die von den Behörden beschaffte Fachliteratur immer häufiger in digitaler Form nachgefragt wird, z.B. weil sie so besser durchsuchbar und verwaltungsweit zugänglich ist. Digitale Bücher können in der Regel aber gar nicht in Buchhandlungen beschafft werden, sondern nur beim Verlag oder über eine digitale Fachliteraturplattform bzw. -datenbank. Die Motion wäre daher in einem wesentlichen Umfang nicht umsetzbar.

Verteiler

– Grosser Rat